

# Vorlage

 öffentlich nichtöffentlichVorlage-Nr.: **140/04**Der Bürgermeister  
Fachbereich: 6

Ordnung und Brandschutz

Datum: 03. Mai 2004

zur Vorberatung an:

 Hauptausschuss Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss Finanzausschuss Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss Bühnenausschuss Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

 Personalrat

zum Beschluss an:

 Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung

**Betreff:** Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder vom 23. September 1999, Beschluss-Nummer: 148/06/99 – 1. Änderung –

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder vom 23. September 1999, Beschluss-Nummer: 148/06/99 – 1. Änderung –

## Finanzielle Auswirkungen:

 keine  im Verwaltungshaushalt\*\* im Vermögenshaushalt Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.\* Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.\*\*

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

2.803,90 € \*\*

01.1300.1100

2004

7.300,00 € \*

01.1300.1100

2004

2.663,71 € \*\*

01.1300.4160

2004

6.935,00 € \*

01.1300.4160

2004

 Die Mittel stehen nicht zur Verfügung. Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

\* gilt für Brandsicherheitswachen

 Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

\*\* gilt für Hydrantenkontrollen

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: 22. April 2004

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am  
den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

## **Begründung:**

Das Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen bei Unglücks-fällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg Brandschutzgesetz (BSchG) legt im § 24 fest, dass bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet würden, Brandsicherheitswachen anwesend zu sein haben.

Der Träger des Brandschutzes (Stadt Schwedt/Oder) ist verpflichtet, die Brand-sicherheitswachen gegen Gebühr zu stellen, sofern der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht selbst nachkommt.

Das trifft insbesondere für Schwedt/Oder bei Veranstaltungen in den Uckermärkischen Bühnen zu.

Die als ehrenamtliche Brandsicherheitswachen eingesetzten Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten dafür nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

Die dafür benötigten finanziellen Mittel sind durch Gebühreneinnahmen anteilig in der Haushaltsstelle 01.1300.1100 einnahmeseitig mit 7.300,00 € und ausgabeseitig in der Haushaltsstelle 01.1300.4160, um eine Verwaltungsgebühr von 5% vermindert, eingestellt.

Das BSchG verpflichtet den Träger des Brandschutzes im § 1 Abs. 3 dafür Sorge zu tragen, dass eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung bereitsteht. Bestandteil des Löschwasserversorgungssystems in der Stadt Schwedt/Oder sind die vorhandenen Hydranten des ZOWA und der PCK Raffinerie GmbH, die turnusmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen sind. Die mit dieser ehrenamtlichen Aufgabe betrauten Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten dafür nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

Die dafür benötigten finanziellen Mittel sind einnahmeseitig durch Gebühreneinnahmen in der Haushaltsstelle 01.1300.1100 und ausgabeseitig in der Haushaltsstelle 01.1300.4160 in gleicher Höhe, vermindert um eine Verwaltungsgebühr von 5 %, einzustellen.

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen  
an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder  
vom 23. September 1999, Beschluss-Nummer 148/06/99 – 1. Änderung**

Auf Grund §§ 1 und 24 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (BSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in der 5. Sitzung am 17. Juni 2004 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder vom 23. September 1999, Beschluss-Nummer: 148/06/99 – 1. Änderung

§ 1 § 2 wird wie folgt geändert:

7. lautet neu:

Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen:

Wird ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich als Brandsicherheitswache eingesetzt, erhält er eine Aufwandsentschädigung von

9,50 € je Stunde Brandsicherheitswachdienst  
3,00 € Wegegeldpauschale je Brandsicherheitswachdienst.

8. lautet neu:

Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Hydrantenkontrollen:

Wird ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Hydranten eingesetzt, erhält er eine Aufwandsentschädigung von

4,50 € je überprüften Hydrant.

§ 2 § 2 Nr. 7 der alten Fassung wird § 2 Nr. 9  
§ 2 Nr. 8 der alten Fassung wird § 2 Nr. 10

§ 3 Diese Satzung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Schwedt/Oder, .....

Schauer  
Bürgermeister